OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450553/17/HW/HEK

Datum:
Linz, 25. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der „F.K.“, unterfertigt mit „i.V. J.K.“, X, A., beim Marktgemeindeamt Asten eingelangt am 23.12.2019 und am 7.1.2020, gerichtet gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten zugestellt am 8.11.2017 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde, beim Marktgemeindeamt Asten eingelangt am 23.12.2019 und am 7.1.2020, wird gemäß § 256 Abs. 3 BAO als gegenstandslos erklärt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Beim Marktgemeindeamt Asten langte am 23.12.2019 ein Schreiben ein, das im Briefkopf den Absender „F.K." auswies und unter anderem folgenden Inhalt aufwies:

„Bescheid 11021, zugestellt 8.11.2017 ergänzende Anschlussgebühren
Antrag auf Aufhebung gem. § 299 Abs. 1 BAO vom 22. Nov. 2019
Mängelbehebungsauftrag gem. §§ 308 bis 310 BAO
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §§ 308 bis 310 BAO
Antrag zur Vorlage zur Entscheidung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (ohne Vorentscheidung)
[...]
Das LVwG möge den mangelhaften Bescheid aufheben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Beim Marktgemeindeamt Asten langte weiters am 7.1.2020 ein Schreiben ein, das wie folgt übertitelt war:

„Nachreichung der F.K.:
Da wir für unsere gesamte Behauptung die eigene Vernehmung als Partei durch das VwG beantragen, ziehen wir unseren Antrag (22.12.19) auf mündliche Verhandlung zurück. Zum untenbezogenen Antrag vom 22.12.2019 (Aufhebung gem. § 299 BAO) ergeht nachstehende Ergänzung:
Betrifft:
Ihre Bescheide (6.11.17) Z 11021, zugestellt am 8.11.17
Unser Antrag (22.11.19) auf Bescheidaufhebung gem § 299 Abs. 1 BAO
Ihr Schreiben (5.12.19) zugestellt am 10.12.19
Unsere Maßnahmenbeschwerde gem § 283 BAO
Unser Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem §§ 303 bis 307 BAO
Unser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem §§ 308 bis 310 BAO
Unser Antrag zur Vorlage zur Entscheidung der Beschwerde an das VwG"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Anbringen vom 23.12.2019 schloss mit der Grußformel
„Mit freundlichen Grüßen
F.K.
i.V.
J.K. eh. (Haushaltsvorstand)"
samt Unterfertigung desselben,
das Anbringen vom 7.1.2020 schloss mit der Grußformel
„Mit freundlichen Grüßen
F.K.
i.V.
J.K. eh.
Haushaltsvorstand"
samt Unterfertigung desselben.

I.2. Diese Schreiben wurden von der Marktgemeinde Asten mit E-Mail vom 7.1. und 8.1. 2020 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge kurz „LVwG“) weitergeleitet.

I.3. Mit Schreiben vom 3.2.2020, LVwG-450553/4/HW/HEK, wurde Parteiengehör und die Möglichkeit zur Stellungnahme dahingehend gewährt, bis 19.2.2020 (Einlangen beim LVwG) klarzustellen, ob mit diesen Eingaben eine Beschwerde gem. § 243 BAO gegen einen Bescheid einer Abgabenbehörde (Bescheidbeschwerde) erhoben werden soll und wenn ja, gegen welchen. Sollte binnen der genannten Frist keine klarstellende Eingabe erfolgen, würde das LVwG davon ausgehen, dass eine Beschwerde gegen den Bescheid GZ: 11021, zugestellt am 8.11.2017, erhoben werden soll.

I.4. Mit dem unter Punkt I.3. genannten Schreiben wurde weiters aufgefordert bekannt zu geben, in wessen Namen diese Eingaben erfolgten. Es wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Beschwerde gem. § 85 Abs. 2 BAO als zurückgenommen gilt.

I.5. Eine entsprechende Verbesserung der näher bezeichneten Mängel erfolgte nicht. Vielmehr lautet es in dem von Herrn J.K. verfassten, an das LVwG per E-Mail vom 19.2.2020 gerichteten Schreiben, dass die Eingaben „im Namen der Baufamilie i.V. von J.K.“ eingebracht worden seien und die „Schriftsätze (23.12.19 und 7.1.20)“ zurückgezogen werden. Schließlich wurde dem hg. Vorhalt, dass, wenn nicht Anderes vorgebracht werde, gegenständlich von einer Beschwerde gegen den Bescheid GZ: 11021 ausgegangen werde, nicht entgegengetreten.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.5. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Da die Beschwerde aus rechtlichen Gründen als gegenstandslos zu erklären ist, erwies sich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 250 Abs. 1 lit. a BAO hat die Bescheidbeschwerde die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, zu enthalten, anhand dessen unter anderem die Aktivlegitimation des Einschreiters zu überprüfen ist. Gemäß § 85 Abs. 2 BAO ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Abgabenbehörde, und, sobald das Verwaltungsgericht zuständig ist, das Verwaltungsgericht (vgl. Ritz, BAO^{6}, § 85 Tz 19) nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr dem Einschreiter die Behebung der Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

III.2. Die oben unter Punkt I.1. genannten Schreiben wiesen nicht die erforderlichen Mindestinhalte des § 250 Abs. 1 BAO auf, zumal sich aus ihnen insbesondere nicht entnehmen ließ, gegen welchen Bescheid sie sich richten bzw. wem diese Schreiben zuzurechnen sind. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 3.2.2020 wurde die Behebung der Mängel dieser Schreiben aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel das Anbringen als zurückgenommen gilt.

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, sollte gegenständlich „im Namen der Baufamilie i.V. von J.K." Beschwerde gegen den Bescheid GZ: 11021 erhoben werden, ohne dass eine Beschwerdevorentscheidung erlassen würde (s. oben unter Punkt I.5 und I.1.). Mit der Bezeichnung „Baufamilie" wird allerdings keine Aussage darüber getroffen, welche konkreten Personen damit gemeint sind, sodass nicht beurteilt werden kann, wen Herr J.K. vertritt, es bleibt auch nach Beantwortung des Mängelbehebungsauftrages unklar, in wessen Namen die Beschwerde eingebracht wurde. Der aufgezeigte Mangel wurde somit nicht behoben, sodass die Beschwerde gem. § 85 Abs. 2 BAO grundsätzlich als zurückgenommen zu erklären ist.

Allerdings wurde mit Eingabe vom 19.2.2020 die Zurückziehung der „Schriftsätze (23.12.19 und 7.1.20)" erklärt, sodass die Beschwerde gem. § 256 Abs. 3 BAO als gegenstandslos zu erklären ist.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Auslegung der Eingaben war anhand der konkreten Ausführungen im gegenständlichen Einzelfall vorzunehmen, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und

Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger